

Werden Versandstücke der gleichen Beförderungskategorie befördert, müssen ihre entsprechenden Massen addiert werden, wobei die Freigrenze nicht überschritten werden darf.

Beispiel 1

Güter der Klasse 1	Beförderungskategorie 1
UN 0027 Schwarzpulver 1.1D	9 kg
UN 0161 NC-Pulver 1.3C	7 kg
Freigrenze	20 kg
Tatsächliche Masse	9 kg + 7 kg = 16 kg
Freigrenze nicht überschritten	

Bei Versandstücken mehrerer Beförderungskategorien muss die 1000 Punkteregel nach Unterabschnitt 1.1.3.6.4 ADR angewendet werden. Dabei wird die Nettoexplosivstoffmenge der jeweiligen Kategorie addiert und mit einem Faktor (siehe Faktoren mit * rechts in der oben aufgeführten Tabelle) multipliziert. Die Summe aller Kategorien darf 1000 nicht überschreiten (siehe Beispiel 2).

Beispiel 2

Güter der Klasse 1	Beförderungskategorie		
	1	2	4
UN 0339, Patronen für Handfeuerwaffen, 1.4C		20 kg NEM	
UN 0027, Schwarzpulver, 1.1D	5 kg NEM		
UN 0161, NC-Pulver, 1.3C	10 kg NEM		
UN 0044, Anzündhütchen, 1.4S			0,8 kg
UN 0012 Jagd- und Sportmunition, 1.4S			16 kg
Multiplikationsfaktor	50	3	Unbegrenzt = 0
Produkte	5 x 50 = 250	20 x 3 = 60	-
	10 x 50 = 500		
	750	60	0
Summe der Produkte	750 + 60 = 810 (1000 Punkte werden nicht erreicht. Die Freistellung kann in Anspruch genommen werden.)		

INFORMATION FÜR SPORTSCHÜTZEN UND JÄGER

Die Beförderung von Treibladungspulver und Munition in kleinen Mengen



WICHTIG!

Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände dürfen nur in der Originalverpackung befördert und gelagert werden, da die Zuordnung dieser Stoffe oder Gegenstände in eine Unterklasse (ADR) bzw. Lagergruppe (Sprengstoffgesetz) ein Kennzeichen (Merkmal) für ihr Verhalten in ihrer Verpackung ist.

Impressum

Herausgeber/Herstellung:

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)

Bearbeitung: Frank Wosnitza

Stand: Mai 2012

INFORMATION

Treibladungspulver (z. B. Nitrocellulosepulver, Schwarzpulver) und fertig geladene Munition sind Stoffe und Gegenstände mit explosiven Eigenschaften, von denen im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für Menschen, Tieren sowie Sachen ausgehen können. Sie sind deshalb Gefahrgüter der Klasse 1 „explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen“ und unterliegen bei der Beförderung den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt (GGVSEB) und dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Die Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung sind sehr umfangreich. Werden bestimmte Mengen aber nicht überschritten, können Erleichterungen (Freistellungen) in Anspruch genommen werden. Für Sport-schützen und Jäger sind insbesondere zwei Freistellungen im Teil 1 des ADR interessant:

■ Freistellung im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Abschnitt 1.1.3.1a) ADR

Bei dieser Freistellung sind Privatpersonen von den Vorschriften des ADR befreit, sofern die transportierten Güter einzelhandeltgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind. Es sind hierbei Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Für den innerstaatlichen Transport wird in Anlage 2 Nr. 2.1 a) der GGVSEB die Menge pro Beförderungseinheit eingeschränkt. Die Gesamtnettoexplosivstoffmasse (NEM) darf bei Treibladungspulver 3 kg nicht überschreiten.

Bei Munition der Unterklasse 1.4 beträgt die Bruttomasse max. 50 kg und bei den Unterklassen 1.1 bis 1.3 nur 5 kg.

■ Freistellung im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden nach Abschnitt 1.1.3.6 ADR

Sollen größere Mengen befördert werden, als die vorher angegebenen, kann ein vereinfachter Gefahrguttransport nach Abschnitt 1.1.3.6 ADR erfolgen. Hierbei entfallen die meisten Beförderungsvorschriften. Einzuhalten sind aber

- die Verpackungsvorschriften
- die Zusammenpackvorschriften
- die Kennzeichnung der Versandstücke
- die Zusammenladevorschriften
- das Verbot von Feuer und offenem Licht
- die Überwachung des Fahrzeugs (bei mehr als 50 kg NEM)
- das Mitführen eines mindestens 2 kg Feuerlöschers (ABC)
- das Mitführen eines Beförderungspapiers, wenn die Güter an Dritte übergeben werden (bei Eigenbedarf kann **innerhalb Deutschlands** nach Ausnahme 18 (S) der Gefahrgutausnahmeverordnung (GGAV) auf das Beförderungspapier verzichtet werden).

Die Freistellung in Abschnitt 1.1.3.6 enthält eine Tabelle, die in fünf Beförderungskategorien (0 bis 4) eingeteilt ist. Entsprechend ihrer Gefährlichkeit enthalten die gefährlichen Stoffe und Gegenstände ihre Zuweisung in eine Beförderungskategorie und die dazugehörige Höchstmenge (bei Klasse 1 die Nettoexplosionsmasse NEM) je Beförderung.

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode/-gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
0	<p>Klasse 1: 1.1A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, 1.4 L, UN 0190</p> <p>Klasse 3: UN-Nummer 3343</p> <p>Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind</p> <p>Klasse 4.3: UN-Nummer 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399</p> <p>Klasse 5.1: UN-Nummer 2426</p> <p>Klasse 6.1: UN-Nummer 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294</p> <p>Klasse 6.2: UN-Nummer 2814 und 2900</p> <p>Klasse 7: UN-Nummer 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333</p> <p>Klasse 8: UN-Nummer 2215</p> <p>Klasse 9: UN-Nummer 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Geräte, die solche Stoffe enthalten</p> <p>sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.</p>	0
1	<p>Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht in die Beförderungskategorie 0 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen</p> <p>Klasse 1: 1.1.B bis 1.1.J ^{a)}, 1.2.B bis 1.2.J, 1.3.G, 1.3.H, 1.3.I und 1.5.D ^{a)}</p> <p>Klasse 2: Gruppen T, TC ^{a)}, TO, TF, TOC ^{a)} oder TFC</p> <p>Klasse 4.1: UN-Nummer 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240</p> <p>Klasse 5.2: UN-Nummer 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120</p>	20 (50*)
2	<p>Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen</p> <p>Klasse 1: 1.4.B bis 1.4.G und 1.6.N</p> <p>Klasse 2: Gruppe F; Druckgaspackungen: Gruppe F</p> <p>Klasse 4.1: UN-Nummer 3225 bis 3230</p> <p>Klasse 5.2: UN-Nummer 3105 bis 3110</p> <p>Klasse 6.1: Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind</p> <p>Klasse 9: UN-Nummer 3245</p>	333 (3*)
3	<p>Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen</p> <p>Klasse 2: Gruppen A und O; Druckgaspackungen: Gruppen A und O</p> <p>Klasse 3: UN-Nummer 3473</p> <p>Klasse 4.3: UN-Nummer 3436</p> <p>Klasse 8: UN-Nummer 2794, 2795, 2800, 3028 und 3477</p> <p>Klasse 9: UN-Nummer 2990 und 3072</p>	1000 (1*)
4	<p>Klasse 1: 1.4.S</p> <p>Klasse 4.1: UN-Nummer 1331, 1345, 1944, 1945, 2254 und 2623</p> <p>Klasse 4.2: UN-Nummer 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III</p> <p>Klasse 7: UN-Nummer 2908 bis 2911</p> <p>Klasse 9: UN-Nummer 3268</p> <p>sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.</p>	unbegrenzt

Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005, 1017 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Fahrzeug 50 kg. (20*), *) Multiplikationsfaktor